



## Erläuterungen zur Änderung der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (Steuerverordnung, StV, SG 640.110) Stand: 1. Januar 2019

### 1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 14. November 2018 wurde vom Grossen Rat die Teilrevision des Steuergesetzes (StG) betreffend Steuerveranlagung und Steuerbezug von öffentlich-rechtlichen Körperschaften durch die Steuerverwaltung verabschiedet (vgl. §§ 2a und 229a StG). In der Volksabstimmung vom 19. Mai 2019 wurde das hiergegen ergriffene Referendum verworfen.

Die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften (Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Stadt, Römisch-Katholische Kirche des Kantons Basel-Stadt, Christkatholische Kirche des Kantons Basel-Stadt, Israelitische Gemeinde Basel) übertragen die Veranlagung und den Bezug der Kirchensteuer der kantonalen Steuerverwaltung.

### 2. Erläuterung zur Bestimmung

Verordnung vom 14. November 2000	Änderungen per 1. Januar 2020
<b>§ 78</b>	<b>§ 78</b>
<p><sup>1</sup> Für den Steuerabzug an der Quelle werden die folgenden Tarificodes den nachstehend aufgeführten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zugewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Tarificode A: ledigen, geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden und verwitweten Personen, die nicht mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben;</li><li>b) Tarificode B: in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, bei welchen nur ein Ehegatte erwerbstätig ist;</li><li>c) Tarificode C: in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, bei welchen beide Ehegatten erwerbstätig sind;</li><li>d) Tarificode D:<ul style="list-style-type: none"><li>1. Personen, die eine Nebenerwerbstätigkeit ausüben, für die Nebenerwerbseinkünfte,</li><li>2. Personen, die vom Versicherer Ersatzeinkünfte nach § 79 beziehen, für diese Einkünfte;</li></ul></li><li>e) Tarificode E: Personen, die im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach § 38a des Gesetzes besteuert werden;</li><li>f) Tarificode H: ledigen, geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden und verwitweten Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten;</li><li>g) Tarificode L: Grenzgängerinnen und Grenzgängern nach dem Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA-D), welche die Voraussetzungen für den Tarificode A erfüllen;</li></ul>	

<p>h) Tarifcode M: Grenzgängerinnen und Grenzgängern nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode B erfüllen;</p> <p>i) Tarifcode N: Grenzgängerinnen und Grenzgängern nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode C erfüllen;</p> <p>j) Tarifcode O: Grenzgängerinnen und Grenzgängern nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode D erfüllen;</p> <p>k) Tarifcode P: Grenzgängerinnen und Grenzgängern nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode H erfüllen.</p>	
	<p><sup>1bis</sup> Für im Kanton kirchensteuerpflichtige Personen werden die Quellensteuertarife A, B, C und H mit Kirchensteuer und für nicht kirchensteuerpflichtige Personen ohne Kirchensteuer festgelegt. Die Kirchensteuerpflicht wird in den Tarifbezeichnungen wie folgt abgebildet: Y mit Kirchensteuerpflicht, N ohne Kirchensteuerpflicht.</p>
<p><sup>2</sup> Für den Steuerabzug massgebend sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung.</p>	
<p><sup>3</sup> Als Nebenerwerb gilt eine Tätigkeit mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 15 Stunden und einem monatlichen Bruttoeinkommen von weniger als 2'000 Franken.</p>	
<p><sup>4</sup> Die Steuerverwaltung berechnet innerhalb der Tarifcodes die einzelnen Tarife entsprechend den für die Einkommenssteuer anwendbaren Abzügen und Tarifen. Für die Satzbestimmung werden die regelmässig fliessenden Einkünfte auf ein Jahr umgerechnet. Die Tarife enthalten nebst dem Quellensteueranteil für die kantonalen Steuern auch den Quellensteueranteil für die direkte Bundessteuer.</p>	
<p><sup>5</sup> Auf Gesuch von Steuerpflichtigen mit dem Tarifcode A, B, C oder H, die Unterhaltsbeiträge leisten, kann die Steuerbehörde zur Milderung von Härtefällen bei der Anwendung der Tarife Kinderabzüge bis höchstens zur Höhe der Unterhaltsbeiträge berücksichtigen. Wurden Unterhaltsbeiträge bei der Anwendung dieser Tarife berücksichtigt, so wird im Folgejahr die effektive Steuerschuld der Steuerpflichtigen von Amtes wegen nachberechnet.</p>	

Quellensteuerpflichtige Personen sind im Kanton Basel-Stadt kirchensteuerpflichtig, wenn sie einer der öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften des Kantons Basel-Stadt (Römisch-Katholische Kirche des Kantons Basel-Stadt, Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Stadt, Christkatholische Kirche des Kantons Basel-Stadt und Israelitische Gemeinde Basel) angehören. Damit die Kirchensteuern bei den quellensteuerpflichtigen Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton-Basel-Stadt und Arbeitnehmenden, die hier als internationale Wochenaufenthalter erwerbstätig sind, im Quellensteuerverfahren erhoben werden können, ist eine Änderung der Steuerverordnung notwendig. Diese besteht darin, dass neu die Kirchensteuer im Quellensteuertarif zu berechnen ist. Damit ersichtlich ist, ob jemand Kirchensteuer zu bezahlen hat, sind im Quellensteuertarif die Buchstaben „N“ und „Y“ vorgesehen. Dabei steht „Y“ für YES (Kirchensteuer) und „N“ für NO (keine Kirchensteuer). Der Tarif setzt sich damit aus zwei Buchstaben und einer Ziffer, die die Anzahl der Kinder abbildet, zusammen. Für diese Personen gelten die Tarife „mit Kirchensteuer“ (z.B. A0Y). Für Personen, welche keiner der öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften des Kantons Basel-Stadt angehören, ist der Tarif „ohne Kirchensteuer“ (z.B. A0N) anzuwenden. Neu werden deshalb pro Tarif zwei Tarif Tabellen (ohne und mit Kirchensteuer) publiziert. Die Tarife „mit Kirchensteuer“ sind für quellensteuerpflichtige Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton-Basel-Stadt und Arbeitnehmende, die hier als internationale Wochenaufenthalter erwerbstätig sind, anwendbar (Tarife A, B, C, H). Für Quellensteuerpflichtige, die nicht der Kirchensteuerpflicht unterliegen, ist der jeweilige Tarif „ohne Kirchensteuer“ anzuwenden.